

## Entscheidungserhebliche Gründe

**zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 391. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)**

**Teil A mit Wirkung zum 1. Januar 2017**

**Teil B mit Wirkung zum 1. April 2017**

---

### 1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

### 2. Regelungshintergründe und -inhalt

#### Teil A:

##### Zu 1. bis 8.:

Mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016 wurden zum 1. Oktober 2016 die Gebührenordnungspositionen 13297, 13347, 13397, 13497, 13547, 13597, 13647 und 13697 als Zuschläge zu den Grundpauschalen der Internisten mit Schwerpunkt in den EBM aufgenommen. Mit dem vorliegenden Beschluss wird in der jeweils ersten Anmerkung zu den Gebührenordnungspositionen 13294, 13344, 13394, 13494, 13543, 13594, 13644 und 13694 (Zuschläge für die fachärztliche Grundversorgung der Internisten mit Schwerpunkt) der jeweilige komplementäre Zuschlag zu den Grundpauschalen (Gebührenordnungsposition 13297, 13347, 13397, 13497, 13547, 13597, 13647 bzw. 13697) ergänzt.

##### Zu 9.:

Die Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 30401 erfolgt zur Anpassung der ICD-10-Codes an die Version 2017.

##### Zu 10.:

Durch die Änderung der Präambeln 31.2.1 Nr. 8, 31.6.1 Nr. 1 und 36.2.1 Nr. 4 erfolgt die Aufnahme der genannten Gebührenordnungspositionen.

## **Teil B:**

### Zu 1.:

Die Aufnahme der Gebührenordnungsposition 13439 (Zusatzpauschale Behandlung eines Bauchspeicheldrüsen- oder Nieren-Bauchspeicheldrüsen-Transplantatträgers) in die Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 01630 erfolgt zur Erweiterung der Berechnungsfähigkeit der Gebührenordnungsposition 01630 auch für diese Transplantatträger.

### Zu 2. und 3.:

Die Änderung der Nr. 9 der Präambel 3.1 und der Nr. 12 der Präambel 4.1 erfolgen zur Klarstellung, dass aus dem Punktzahlvolumen („Gesprächsbudget“) alle gemäß der Gebührenordnungsposition 03230 bzw. 04230 erbrachten Leistungen zu vergüten sind.

### Zu 4., 7. und 12.:

Die Änderungen erfolgen zur redaktionellen Anpassung des EBM.

### Zu 5. und 6.:

Mit den Änderungen in den Leistungslegenden der Gebührenordnungspositionen 03062 und 03063 wird der Bezug zum SGB V gestrichen, da der entsprechende Satz im SGB V entfallen ist.

### Zu 8. bis 11.:

Mit den Änderungen der Anmerkungen der Gebührenordnungspositionen 04417, 04418, 13552 und 13554 wird zur Berücksichtigung der Vorgaben aktueller Leitlinien die Obergrenze der Berechnungsfähigkeit der Gebührenordnungspositionen 04417 und 04418 bzw. 13552 und 13554 für Patienten, bei denen gleichzeitig eine Strahlentherapie durchgeführt wird, aufgehoben. Die Leitlinien fordern hier zusätzliche Funktionsanalysen der Herzschrittmachersysteme nach der Strahlentherapie, da die Geräte durch die Bestrahlung gestört werden können.

### Zu 13.:

Mit der Änderung der ersten Bestimmung zum Abschnitt 31.6.1 EBM erfolgt die Aufnahme der genannten Gebührenordnungspositionen.

### Zu 14. bis 16.:

Mit der Änderung der Anmerkungen zu den Gebührenordnungspositionen 36881, 36882 und 36883 erfolgt die Aufnahme der analogen Berechnungsausschlüsse für die genannten Gebührenordnungspositionen, da diese nicht Gegenstand der damaligen Beschlussfassung waren.

### Zu 17. und 18.:

Die Änderungen erfolgen zur Anpassung an die EBM-Systematik.

Zu 19.:

Die Änderung in der Überschrift zum Anhang 3 ergibt sich durch eine Änderung im SGB V.

Zu 20.:

Mit den Änderungen im Glossar des Anhang 3 zum EBM wird das Symbol „\*“ durch „°“ ersetzt, da das Symbol „\*“ im Anhang 3 bereits für die Kennzeichnung von Leistungen, die nicht der fachärztlichen Grundversorgung entsprechen, vergeben ist.

Zu 21.:

Die Änderungen im Anhang 3 ergeben sich durch die Änderung im Glossar.

### **3. Inkrafttreten**

Der Teil A des Beschlusses tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2017 und Teil B zum 1. April 2017 in Kraft.